

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Maximilian Köllner MA, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff,

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage 186. d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG) erlassen und das Tilgungsgesetz 1972 geändert wird.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten wolle beschließen:

Die im Titel bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 entfällt in § 8 Abs. 1 die Wortfolge „die Öffentlichkeit über“.

2. In Art. 1 wird dem § 8 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Inneres hat dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über eingetretene Sicherheitsvorfälle bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln.“

3. In Art. 1 wird in § 9 Abs. 2 Z 8 nach der Wendung „die gemäß § 11 als kritische Einrichtungen eingestuft wurden“ die Wendung „, sowie durch mit Verordnung der Bundesregierung festgelegte andere Kategorien von Unternehmen, wenn dies aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist“ eingefügt.

4. In Art. 1 wird dem § 17 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Bundesminister für Inneres hat in seiner Funktion als zentrale Anlaufstelle die zentralen Anlaufstellen anderer Mitgliedstaaten zu informieren, sofern auf Grundlage der Meldungen gemäß Abs. 1 ein Sicherheitsvorfall erhebliche Auswirkungen auf kritische Einrichtungen und die Erbringung wesentlicher Dienste für diese oder in diesen Mitgliedstaaten hat oder haben könnte. Der Bundesminister für Inneres hat die Europäische Kommission zudem über das Vorliegen eines Sicherheitsvorfalls zu informieren, sofern dieser erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung eines wesentlichen Dienstes für oder in mindestens sechs Mitgliedstaaten hat oder haben könnte.“

5. In Art. 1 wird dem § 19 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Inneres hat die Europäische Kommission unverzüglich über die Identität solcher kritischen Einrichtungen einschließlich der sonstigen gemäß diesem Absatz mitgeteilten Informationen zu unterrichten.“

6. In Art. 1 werden dem § 19 folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Inneres hat der Europäischen Kommission auf begründetes Ersuchen der Europäischen Kommission oder eines gemäß Abs. 1 betroffenen Mitgliedstaats gemäß Art. 18 Abs. 3 RKE-RL die relevanten Elemente der von der jeweiligen kritischen Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa durchgeföhrten Risikoanalyse (§ 14) und eine Auflistung der von dieser getroffenen Resilienzmaßnahmen (§ 15) sowie der gegenüber dieser ergriffenen Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen (§ 20) zu übermitteln.

(6) Der Bundesminister für Inneres hat der Europäischen Kommission im Zuge einer Konsultation gemäß Art. 17 Abs. 2 UAbs. 2 RKE-RL mitzuteilen, ob es sich bei den Diensten, die von einer kritischen Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa erbracht werden, um wesentliche Dienste handelt.“

7. In Art. 1 wird dem § 20 folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Bundesminister für Inneres hat dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die ergriffenen Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln.“

8. In Art. 1 wird in § 30 Abs. 2 die Wendung „§ 4 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 5 bis 23“ durch die Wendung „§ 4 Abs. 1 und 3 bis 6, die §§ 5 bis 8, die §§ 11 bis 23“ ersetzt.

9. Art. 2 Z 2 lautet: „Dem § 9 wird folgender Abs. 1p angefügt:

„(1p) § 6 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx tritt nach Ablauf von vier Monaten nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes mit dem nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.““

## Begründung

**Zu Z 1:**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll ein redaktionelles Versehen bereinigt werden.

**Zu Z 2:**

Vor dem Hintergrund, dass gemäß dem vorgeschlagenen § 8 Abs. 1 die Veröffentlichung von Sicherheitsvorfällen nur insoweit erfolgen soll, als diese keine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit oder für die nationale Sicherheit einschließlich der militärischen Landesverteidigung darstellt und keine schutzwürdigen Interessen kritischer Einrichtungen beeinträchtigt, soll im Sinne einer starken Einbindung des Nationalrats ein umfassender Informationsfluss zu diesem gewährleistet werden.

**Zu Z 3:**

Zur Gewährleistung eines umfassenden Ansatzes in Bezug auf die Resilienz kritischer Einrichtungen sollen in der gemäß § 9 des Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetzes (RKEG) von der Bundesregierung zu beschließenden Strategie die für ein hohes Resilienzniveau erforderlichen strategischen Ziele sowie politischen Maßnahmen festgelegt werden. Entsprechend den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 164, (im Folgenden: RKE-RL) soll in § 9 Abs. 2 RKEG eine Auflistung bestimmter Mindestinhalte vorgesehen werden, wobei insbesondere gemäß Z 8 auch eine Beschreibung bereits bestehender nationaler Maßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung von Verpflichtungen gemäß den §§ 14 bis 17 RKEG durch kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36, die gemäß § 11 RKEG als kritische Einrichtungen eingestuft wurden, erfolgen soll. Vor dem Hintergrund, dass auf unionsrechtlicher Ebene Überlegungen bestehen, den erforderlichen Mindestinhalt der Strategie insofern zu ergänzen, als auch eine Berücksichtigung bereits bestehender Maßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung von Verpflichtungen gemäß den §§ 14 bis 17 RKEG durch – als kritisch eingestufte – „small mid-cap enterprises“ erfolgen soll (vgl. Proposal for a Directive amending Directives 2014/65/EU and [EU] 2022/2557 as regards the extension of certain mitigating measures available for small and medium sized enterprises to small mid-cap enterprises and further simplifying measures, COM[2025] 502 final), soll vorgesehen werden, dass in diesem Zusammenhang durch Verordnung der Bundesregierung weitere in der Strategie zu berücksichtigende Kategorien von Unternehmen festgelegt werden können.

**Zu Z 4 bis 6:**

Mit den gegenständlichen Änderungen sollen entsprechend den Vorgaben der RKE-RL insbesondere unionsrechtlich vorgesehene Informationsverpflichtungen, etwa gegenüber der Europäischen Kommission oder anderen Mitgliedstaaten, gesetzlich abgebildet werden.

Demnach soll – in Umsetzung des Art. 15 Abs. 3 RKE-RL – gemäß dem vorgeschlagenen § 17 Abs. 8 erster Satz RKEG der Bundesminister für Inneres dazu verpflichtet sein, bei Vorliegen eines Sicherheitsvorfalls (vgl. § 17 Abs. 1 und 2 RKEG) mit (potenziell) erheblichen Auswirkungen auf kritische Einrichtungen und die Erbringung wesentlicher Dienste für andere oder in anderen Mitgliedstaaten die zentralen Anlaufstellen der betroffenen Mitgliedstaaten zu informieren. Dabei soll er – entsprechend der unionsrechtlichen Vorgabe – in seiner Funktion als zentrale Anlaufstelle tätig werden, die gemäß Art. 9 Abs. 2 RKE-RL als Verbindungsstelle zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ua. mit den zentralen Anlaufstellen in den anderen Mitgliedstaaten fungiert (vgl. auch § 4 Abs. 4 RKEG). Wesentlich ist, dass die Information auf Grundlage der von der jeweiligen kritischen Einrichtung gemäß § 17 Abs. 1 und 3 RKEG erstatteten Meldung erfolgen soll, zumal davon auszugehen ist, dass der Bundesminister für Inneres regelmäßig auf diesem Wege über das Vorliegen von Sicherheitsvorfällen Kenntnis erlangen wird. In Art. 15 Abs. 1 UAbs. 2 RKE-RL ist zudem vorgesehen, dass für den Fall, dass ein Sicherheitsvorfall erhebliche Auswirkungen auf die Kontinuität der Erbringung wesentlicher Dienste für oder in mindestens sechs Mitgliedstaaten hat oder haben könnte, die zuständigen Behörden der vom Sicherheitsvorfall betroffenen Mitgliedstaaten diesen Sicherheitsvorfall der Europäischen Kommission zu melden haben. In § 17 Abs. 8 zweiter Satz RKEG soll eine entsprechende Abbildung dieser unionsrechtlichen Verpflichtung erfolgen (Z 2).

Gemäß dem vorgeschlagenen § 19 Abs. 1 letzter Satz RKEG soll der Bundesminister für Inneres zudem – entsprechend den Vorgaben des Art. 17 Abs. 2 UAbs. 1 RKE-RL – dazu verpflichtet sein, die Europäische Kommission unverzüglich über die Identität der von ihm als kritisch eingestuften Einrichtungen, die wesentliche Dienste für oder in mindestens sechs Mitgliedstaaten erbringen, zu

unterrichten sowie dieser die sonstigen seitens der jeweiligen kritischen Einrichtung gemäß § 19 Abs. 1 RKEG übermittelten Informationen zur Verfügung zu stellen (Z 3).

Gemäß Art. 18 RKE-RL ist die Europäische Kommission verpflichtet, ua. auf Antrag eines Mitgliedstaats, der eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa ermittelt hat, eine Beratungsmmission zu organisieren, um die seitens der jeweiligen kritischen Einrichtung ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem RKE-Regime zu bewerten. Zu diesem Zweck trifft diesen Mitgliedstaat gemäß Art. 18 Abs. 3 RKE-RL auf begründeten Antrag der Europäischen Kommission oder eines anderen Mitgliedstaats, für den bzw. in dem ein wesentlicher Dienst durch die jeweilige kritische Einrichtung erbracht wird, die Verpflichtung, der Europäischen Kommission bestimmte für die Durchführung der Beratungsmmission relevante Informationen zu übermitteln.

Diese Übermittlungspflicht soll nunmehr in § 19 Abs. 5 RKEG normiert werden und der Bundesminister für Inneres demnach dazu verpflichtet sein, der Europäischen Kommission auf deren begründetes Ersuchen oder auf begründetes Ersuchen eines gemäß § 19 Abs. 1 RKEG betroffenen Mitgliedstaats die relevanten Elemente der von einer kritischen Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa durchgeführten Risikoanalyse gemäß § 14 RKEG und eine Auflistung der von dieser getroffenen Resilienzmaßnahmen gemäß § 15 RKEG sowie der gegenüber dieser ergriffenen Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß § 20 RKEG zu übermitteln.

Zudem sieht Art. 17 Abs. 2 UAbs. 2 RKE-RL vor, dass die Europäische Kommission im Rahmen der Ermittlung kritischer Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa dazu verpflichtet ist, insbesondere die zuständigen Behörden anderer betroffener Mitgliedstaaten zu konsultieren. Im Rahmen dieser Konsultationen hat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Kommission mitzuteilen, ob es sich – seiner Einschätzung nach – bei den Diensten, „die diesem Mitgliedstaat von der kritischen Einrichtung erbracht werden“, um wesentliche Dienste handelt.

Diese „Mitwirkungsverpflichtung“ soll mit der Regelung gemäß § 19 Abs. 6 RKEG abgebildet werden und der Bundesminister für Inneres demnach dazu verpflichtet sein, der Europäischen Kommission im Zuge einer solchen Konsultation mitzuteilen, ob es sich nach seiner Einschätzung bei den von kritischen Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa erbrachten Diensten um wesentliche Dienste handelt. Durch den Verweis auf Art. 17 Abs. 2 UAbs. 2 RKE-RL soll insbesondere die Klarstellung erfolgen, dass die Einschätzung des Bundesministers für Inneres lediglich Dienste betreffen soll, die einen Bezug zum Inland aufweisen, zumal sie im Inland oder für das Inland erbracht werden (Z 4).

#### **Zu Z 7:**

Als Element einer starken Einbindung des Nationalrats und um größtmögliche Transparenz sicherzustellen, soll der Bundesminister für Inneres dazu verpflichtet werden, dem Nationalrat jährlich einen Bericht über die ergriffenen Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen zu übermitteln. Wesentlich ist, dass der Bundesminister für Inneres die in § 20 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen nicht mit Zwangsgewalt durchsetzen kann.

#### **Zu Z 8:**

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen redaktionelle Versehen bereinigt werden. Vor dem Hintergrund der – in Umsetzung der Regelungen in Art. 4 Abs. 1 sowie Art. 5 Abs. 1 RKE-RL – vorgesehenen Verpflichtungen der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 1 RKEG, spätestens bis zum 17. Jänner 2026 eine vom Bundesminister für Inneres vorbereitete Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Einrichtungen zu beschließen sowie des Bundesministers für Inneres gemäß § 10 Abs. 1, ebenfalls spätestens bis zum 17. Jänner 2026 eine Risikoanalyse zu erstellen, soll demnach insbesondere ein vorzeitiges Inkrafttreten dieser unionsrechtlichen Vorgaben zur Anwendung gelangen.

#### **Zu Z 9:**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll ein redaktionelles Versehen bereinigt werden.